



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

34. Jahrgang

Sonsbeck, 23. April 2020

Nr. 11/2020

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
• Satzung vom 21.04.2020 zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule an der Johann-Hinrich-Wichern Gemeinschaftsgrundschule in Sonsbeck (Elternbeitragssatzung OGS) vom 31.03.2015	2 – 4
• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft	5

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heiko Schmidt

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Satzung vom 21.04.2020 zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule an der Johann-Hinrich-Wichern Gemeinschaftsgrundschule in Sonsbeck (Elternbeitragsatzung OGS) vom 31.03.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW S. 202), der §§ 2 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW S. 1029), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. 102/SGV. NRW. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV. NRW S. 331), des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV.NRW.2007 S.462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2019 (GV. NRW S. 151) sowie des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 zu den Ganztagschulen und Ganztagsangeboten, zuletzt geändert durch Erlass vom 13.12.2018, hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung vom 10.03.2020 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offene Ganztagschule an der Johann-Hinrich-Wichern Gemeinschaftsgrundschule in Sonsbeck (Elternbeitragsatzung OGS) beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Zeitraum erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten in aller Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

2. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

Die außerschulischen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltung.

3. Nach § 1 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

Am offenen Ganztage können nur Kinder teilnehmen, die die Johann-Hinrich-Wichern Gemeinschaftsgrundschule besuchen.

4. § 2 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Anmeldung ist bis zum 15.05. des vorhergehenden Schuljahres vorzunehmen.

5. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Einkommenshöhe und Festsetzung des Elternbeitrages wird jährlich zum 01.08. überprüft.

6. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages richtet sich nach den folgenden Einkommensgruppen:

Jahresbruttoeinkommen	Vormittagsbetreuung		Ganztagsbetreuung	
	Erstkind	Geschwister-kind	Erstkind	Geschwister-kind
bis zu 15.000,00 €	7,50 €	3,25 €	15,00 €	5,00 €
bis zu 25.000,00 €	22,50 €	11,25 €	40,00 €	15,00 €
bis zu 37.000,00 €	37,50 €	18,75 €	70,00 €	25,00 €
bis zu 50.000,00 €	52,50 €	26,25 €	90,00 €	35,00 €
bis zu 60.000,00 €	67,50 €	33,75 €	110,00 €	45,00 €
bis zu 80.000,00 €	82,50 €	41,25 €	130,00 €	65,00 €
bis zu 100.000,00 €	120,00 €	60,00 €	160,00 €	80,00 €
über 100.000,00 €	142,50 €	71,25 €	190,00 €	95,00 €

7. Nach § 4 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 neu eingefügt:

Für die Frühbetreuung wird ein pauschaler Elternbeitrag in Höhe von 10,00 €/Monat (für Geschwisterkinder 5,00 €/Monat) erhoben.

8. Die bisherigen § 4 Abs. 7 und 8 erhalten die Abs. 8 und 9

9. Nach § 4 Abs. 9 (neu) wird folgender Abs. 10 neu eingefügt:

Im Fall eines Bezuges von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz ist für die Dauer des Bezuges der öffentlichen Leistungen die Einkommensgruppe 1 maßgeblich.

10. Nach § 4 Abs. 10 (neu) wird folgender Abs. 11 neu eingeführt:

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragstaffel für die 2. Einkommensgruppe ergibt, es sei dann, das errechnete Einkommen ergibt einen Beitrag der Einkommensstufe 1.

Artikel II

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule an der Johann-Hinrich-Wichern Gemeinschaftsgrundschule in Sonsbeck (Elternbeitragssatzung OGS) tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 21.04.2020

Manfred van Rennings
allgem. Vertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachung

h i e r: des Jahresabschlusses 2018

der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft

Die Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft hat am 04. Dezember 2019 den testierten Jahresabschluss 2018 festgestellt.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 LINEGG i. V. m. § 16 der Satzung der LINEG durch Veröffentlichung im Internet (www.lineg.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die bekannt gemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten bei der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, den 04. Dezember 2019

Der Vorstand

gez. Dipl.-Ing. Karl-Heinz Brandt, Ass. d. Markscheidefachs